



Betreuungsvertrag 2020/2021
für die ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)
an der Marie Beschütz Schule



zwischen der

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e. V., vertreten durch den Vorstand, Bult 8, 21029 Hamburg (nachfolgend Träger genannt)

und

	1. Sorgeberechtigte*r	2. Sorgeberechtigte*r
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Notfallnummer (wichtig)		
Ergänzende Telefonnummern		
E-Mail (bitte unbedingt angeben)¹		

(nachfolgend Sorgeberechtigte*r genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind:

Vor- und Zuname			Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum		Klasse	<input type="checkbox"/> Ressourcenauslöses Gutachten liegt vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift				

wird für das Schuljahr 2020/2021 mit Wirkung zum _____ (Monat) im Rahmen des geltenden Kooperationsvertrages zwischen Träger und Schule und der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages für GBS an der **Marie-Beschütz-Schule** betreut.

Der vom Träger zu erbringende Betreuungsumfang (Betreuungszeiten, Ferienwochen) bestimmt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme an GBS im Schulbüro und der daraus resultierenden, jeweils aktuellen Buchungsteilung für den Kooperationspartner, die Teil dieses Vertrages ist.

2. Betreuungsumfang in der Schulzeit

Die gebuchten Betreuungszeiten gelten für folgende Tage (mindestens 3 Kernzeiten), an denen das Kind in der Schulzeit für das gesamte Schuljahr verbindlich an GBS teilnimmt (bitte ankreuzen; im Fall von Frühbetreuung bitte zusätzlich genaue Anfangszeit, im Fall von Spätbetreuung bitte zusätzlich genaue Endzeit angeben):

Tag/Uhrzeit	6.00–7.00 (Frühbetreuung)	7.00–8.00 (Frühbetreuung)	13.00–15.00 (Kernzeit)	13.00–16.00 (Kernzeit)	16.00–17.00 (Spätbetreuung)	17.00–18.00 (Spätbetreuung)
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						

¹ Bitte beachten Sie, dass Schriftverkehr vorrangig per E-Mail erfolgt

An bis zu zwei Studientagen unserer pädagogischen Mitarbeiter*innen je Schuljahr kann die GBS-Einrichtung von 6 bis 8 Uhr sowie von 13 bis 18 Uhr geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. **An diesen Tagen besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Notbetreuung.**

3. Betreuungsumfang in den Schulferien

Die in der Anmeldung gebuchte Anzahl an Ferientagen bzw. -wochen kann für folgende Hamburger Schulferientage bzw. -wochen in Anspruch genommen werden:

Sommerferien:	03.08.2020 – 05.08.2020 (Schließzeit, siehe unten)
Herbstferien:	05.10.2020 – 16.10.2020
Winterferien:	21.12.2020 – 04.01.2021 (28.12. - 30.12.2020 Schließzeit, siehe unten)
Brückentag:	29.01.2021
Frühjahrsferien:	01.03.2021 – 12.03.2021
Maiferien:	10.05.2021 – 14.05.2021
Sommerferien:	24.06.2021 – 04.08.2021 (19.07. - 04.08.2021 Schließzeit, siehe unten)

Gesetzliche Feiertage innerhalb gebuchter Ferienwochen zählen als Ferientage. An den Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember findet keine Betreuung statt.

Für bis zu vier Ferienwochen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. **Die Schließzeiten für das Schuljahr 2020/2021 sind vom 3. bis 5. August 2020, vom 28. bis 30. Dezember 2020 sowie vom 19. Juli bis 4. August 2021.** In der Schließzeit besteht Anspruch auf Notbetreuung, der dem Träger – wenn nicht anders zwischen Schule und Träger verbindlich vereinbart – schriftlich unter Vorlage der Arbeitsbescheinigung zur Abgabefrist der betroffenen Ferien (Weihnachtsferien bzw. Sommerferien) anzuzeigen ist.

Die verbindliche Festlegung und Anmeldung der im Schulbüro gebuchten Tage und Wochen beim Träger findet wie folgt statt:

- ca. **12 Wochen** vor Ferienbeginn: Abfrage der gewünschten Ferientage/-wochen mit einem separaten Formblatt des Trägers²
- ca. **10 Wochen** vor Ferienbeginn: Abgabefrist für die verbindliche Ferienanmeldung
- ca. **2 Wochen** vor Ferienbeginn: Bestätigung des Trägers über die fristgerecht angemeldeten Ferientage/-wochen*

Ferienanmeldungen, für die keine Buchungsmittteilung vorliegt, werden nicht bearbeitet. Gleiches gilt für Ferienanmeldungen, für welche die im Schulbüro gebuchten Zeiten nicht ausreichen. Gebuchte und beim Träger verbindlich angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Ferientage,-wochen verfallen. Für verspätete, nicht fristgemäß abgegebene Ferienanmeldungen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.

4. Änderung des Betreuungsumfanges

Der gebuchte Betreuungsumfang gilt für ein Schuljahr. Im Ausnahmefall kann die Buchung innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal geändert werden. Grundsätzlich ausgenommen ist die Zeit von 13 bis 16 Uhr (Kernzeit) an mindestens drei Tagen.

Alle Änderungen des Betreuungsumfanges (Zu-, Nach-, Umbuchungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit und Umsetzung stets eines Änderungsantrages im Schulbüro und einer Bestätigung durch den Träger. In begründeten Einzelfällen kann der Träger einer kurzfristigen Änderung, frühestens jedoch zum Beginn des nächsten Monats, zustimmen.

Im Fall einer Änderung erfolgt eine neue Buchungsmittteilung durch das Schulbüro, welche die vorhergehende als Teil dieses Vertrages ersetzt. Betrifft der Änderungswunsch ausschließlich die Anzahl und Auswahl der zu betreuenden Schultage, ist der Antrag direkt und schriftlich an den Träger zu richten und wird in Absprache mit dem pädagogischen Team vor Ort entschieden und beantwortet.

5. Pädagogisch begleiteter Mittagstisch

Im Rahmen von GBS findet ein pädagogisch begleiteter Mittagstisch statt. Dem Kind wird an den angemeldeten Tagen ein warmes Mittagessen angeboten. Die Essenstage und -abrechnung sowie Absprachen zu Lebensmittelunverträglichkeiten regeln die Sorgeberechtigten in einem separaten Vertrag mit dem Caterer.

Der Mittagstisch ist ein fester Bestandteil der geregelten Abläufe und pädagogischen Arbeit von GBS; die Teilnahme des Kindes am Mittagessen an den angemeldeten Tagen ist fest vorgesehen.

² * Die Ferienabfragen werden mit Beginn des Schuljahres online unter www.tsg-bergedorf.de/kitas-schulen/schulen/formulare/ zum Download bereitgestellt. Bitte achten Sie auf die jeweils ausgewiesene Anmeldefrist auf dem Formular.

Ferienabfragen und Bestätigungen werden darüber hinaus fristgemäß per E-Mail versendet. Gleiches gilt für das jeweilige Ferienprogramm, das zudem als Download auf der Homepage bereitgestellt wird.

6. Mitwirkungspflichten/Entschuldigungen/Erlaubnisse

Für das Kind und dessen Teilnahme an GBS ist es erforderlich, dass die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Trägers vertrauensvoll zusammenarbeiten und in den regelmäßigen Austausch gehen. Eine aktive Mitwirkung der Sorgeberechtigten für die Einrichtung ist wünschenswert.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur verlässlichen und pünktlichen Einhaltung der gebuchten und vertraglich vereinbarten Betreuungstage und -zeiten. Im Krankheitsfall des Kindes entschuldigen die Sorgeberechtigten ihr Kind bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag telefonisch im Schulbüro mit dem Hinweis, dass auch keine Teilnahme an GBS an diesem Tag stattfindet. Eine Abmeldung aus Krankheitsgründen für die Frühbetreuung und in der Ferienbetreuung muss vor Beginn der angemeldeten Betreuungszeit direkt beim Träger erfolgen. Ein entsprechender Kontakt wird den Sorgeberechtigten durch den Träger mitgeteilt.

Mit dem beigefügten Formblatt („Abholberechtigung/Medikamentenvergabe“) teilen die Sorgeberechtigten dem Träger schriftlich mit, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. welche Personen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.

Im Falle wiederholter Überschreitungen vereinbarter Zeiten ist der Träger berechtigt, einen Kostenbeitrag für zusätzlich geleistete Betreuungszeiten in Höhe von 50 Prozent des Stundenlohnes des pädagogischen Mitarbeiters je angefangene 15 Minuten Verspätung geltend zu machen.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in GBS betreffen, z. B. Wohnungs-, Sorgerechtsänderung, sind dem Träger umgehend schriftlich mitzuteilen.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen, das mit dem Vertrag ausgegeben wird und dessen Erhalt und Kenntnis die Sorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes oder einer Person, die mit dem Kind zusammenlebt, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen dem Träger umgehend von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall kann der Träger ein ärztliches Attest verlangen. Im Gegenzug informiert der Träger bzw. die Schule die Sorgeberechtigten umgehend beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Einrichtung.

Die Vergabe von Medikamenten bedarf einer gesonderten Vereinbarung (Formblatt „Abholberechtigung/ Medikamentenvergabe“), die dem Betreuungsvertrag anzuhängen ist.

8. Versicherungsschutz/Haftung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Etwaige Unfälle sind dem Träger sofort schriftlich zu melden.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Soweit eine schriftliche Einwilligung für eine Teilnahme des Kindes an besonderen Aktivitäten vom Träger erforderlich ist (z. B. Schwimmberechtigung), fordert der Träger diese bei den Sorgeberechtigten an und setzt für die Teilnahme des Kindes die vorherige Erteilung der schriftlichen Einwilligung (Formblatt des Trägers) voraus.

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Träger für sich und seine Mitarbeiter*innen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der Mitarbeiter*innen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Vertragsbeendigung

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf

- wenn bis zum Schuljahresende kein Folgevertrag im Referat Schulkooperationen eingegangen ist,
- mit dem Wechsel des Kindes auf eine andere oder weiterführende Schule, der dem Träger schriftlich mitzuteilen und vom Schulbüro zu bestätigen ist.

-

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Der Träger ist insbesondere berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Besuch der GBS auszuschließen, wenn das Kind oder die Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet,
- wiederholt und/oder nachhaltig den Betriebsfrieden und/oder die Abläufe in der GBS-Einrichtung stört,
- das Zusammenwirken nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise zulassen.

Einer außerordentlichen Kündigung geht immer der Versuch einer Konfliktlösung unter Einbeziehung der Beteiligten voraus. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, und die Schulleitung wird unter Nennung der zugrunde liegenden Umstände informiert.

10. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der hier geregelten Betreuung des Kindes wird vereinbart, dass sich die Sorgeberechtigten als Unterzeichner dieses Vertrages für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages wechselseitig Vollmacht erteilen und von Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreien.

11. Mündliche Abreden und Wirksamkeit

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt nicht den Bestand des gesamten Vertrages.

12. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Einwilligung Datenschutz
- Einwilligung Personenbildnisse
- Formblatt/Anlage zum Betreuungsvertrag 2020/2021 (GBS/GTS)
- Belehrung der Sorgeberechtigten nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG

13. Schlussbestimmungen

Die jeweils geltenden Ordnungen und Bestimmungen des Trägers, der Schule und des Landesrahmenvertrages für GBS werden anerkannt.

Beide Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Betreuungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Hamburg, den 27.05.2020

Tobias Grosse

Unterschrift Referatsleitung Schulkooperationen (maschinell erzeugt)

Gesonderte Bestätigung der Kenntnisnahme zum Datenaustausch zwischen Schule und GBS-Träger gemäß der Anlage Einwilligung Datenschutz

Ich/ wir bestätigen, dass ich/ wir die Anlage Einwilligung Datenschutz zur Kenntnis genommen habe/n. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrages, dessen Vertragspartei wir sind, erforderlich. Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten des GBS-Trägers nicht erforderliche Daten werden nicht erhoben.

Dies bedeutet, dass

- die Schule die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler an den GBS-Träger weiterleiten darf,
- GBS-Träger und Schule sich im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig informieren dürfen,
- besondere Vorkommnisse, die das Kindeswohl berühren, zwischen Schule und GBS-Träger ausgetauscht werden dürfen.

Hamburg, den _____

Ort, Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V. Ganztagsbetreuung Einwilligung Datenschutz

(bitte leserlich in Groß-Druckbuchstaben schreiben)

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Schule des Kindes

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung aller vorgenannten personenbezogenen Daten durch den Träger, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig und zulässig ist. Hierzu gehört auch der Datenaustausch mit der Schule sowie den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Austausch mit der Schule umfasst neben den personenbezogenen Daten auch Informationen über wesentliche Vorkommnisse während der Unterrichtszeit oder Betreuungszeit am Nachmittag, eventuelle gesundheitliche Probleme, Unfälle oder Abwesenheit eines Kindes.

Uns/Mir ist bekannt, dass der Träger zum Zwecke der Evaluation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit das Kind in seiner Teilnehmerrolle befragen kann.

Wir/Ich willige/n ein, dass unsere/meine Email-Adresse ausschließlich für die kooperationsbedingte Kommunikation zwischen Kooperationspartner, Schule und den Sorgeberechtigten benutzt werden darf.

Uns/Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

Vor- und Nachname/n des/der Personensorgeberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Ein Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., Postfach 80 08 27, 21008 Hamburg
schulkooperationen@tsg-bergedorf.de

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V. Ganztagsbetreuung Einwilligung Personenbildnisse

(bitte leserlich in Groß-Druckbuchstaben schreiben)

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Schule des Kindes

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos und Videos meines/unseres Kindes bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Schulstandorten angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Homepage des Trägers, Räumlichkeiten der Schulstandorte und des Trägers
- Social-Media-Kanäle des Trägers (z.B. Facebook, Instagram, Twitter & Vereins-App)
- regionale Presseerzeugnisse

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos meines/unseres Kindes bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Träger erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die TSG Bergedorf von 1860 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die TSG Bergedorf von 1860 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich/Wir wurde/n ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines/unseres Widerrufs Fotos und Videos meines/unseres Kindes im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Schule und des Trägers gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ich/Wir habe/n die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der Sorgeberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Ein Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., Postfach 80 08 27, 21008 Hamburg
schulkooperationen@tsg-bergedorf.de



Formblatt/Anlage zum Betreuungsvertrag 2020/2021 (GBS/GTS)

für das Kind:

Vor- und Zuname		Geburtsdatum	
Schule		Klasse	

1. Erlaubnisbescheinigung (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- Mein Kind darf alleine nach Hause gehen.
- Mein Kind darf nicht alleine nach Hause gehen. Folgende Personen, neben den Sorgeberechtigten, sind berechtigt, mein Kind von der GBS/GTS-Einrichtung abzuholen (bitte **Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Kontakt/Telefonnummer**, in Druckschrift ausschreiben):

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Handynummer	Festnetznummer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Ich stimme zu, dass sich die Abholberechtigten jederzeit auf Verlangen ausweisen können müssen.

- Mein Kind darf von Mitarbeiter*innen der TSG / anderen benannten Eltern im Auto mitgenommen werden.

2. Medikamentenvergabe (*optional*)

Zur Behandlung von akuten Notfällen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die im Folgenden aufgeführten und vom unten genannten Hausarzt verordneten Medikamente entsprechend den hier gemachten Angaben von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der GBS/GTS-Einrichtung aufbewahrt und verabreicht werden dürfen.

Name und Telefonnummer des Hausarztes, Versicherungsnehmer und Krankenkasse sind unbedingt anzugeben, wenn Medikamente verabreicht werden müssen:

--

3. Allergien/chronische Erkrankungen/Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Für die Betreuung meines Kindes ist es wichtig zu wissen, an welchen Allergien bzw. chronischen Erkrankungen mein Kind leidet:

Hamburg, den _____
Ort, Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

**Belehrung der Personensorgeberechtigten
nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG
durch die TSG Bergedorf von 1860 e. V. zum Betreuungsvertrag 2020/2021 für GBS/GTS**

1. Kinder/Jugendliche, die an

- | | |
|--|--|
| a. Cholera | k. Mumps |
| b. Diphtherie | l. Paratyphus |
| c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC) | m. Pest |
| d. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | n. Poliomyelitis / Röteln |
| e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | o. Skabies (Krätze) |
| f. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | p. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| g. Keuchhusten | q. Shigellose |
| h. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | r. Typhus abdominalis |
| i. Masern | s. Virushepatitis A oder E |
| j. Meningokokken-Infektion | t. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen dem Betrieb der GBS-Einrichtung dienenden Räumen nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

2. Kinder/Jugendliche, die Ausscheider von

- a. Vibrio cholerae O 1 und O 139
- b. Corynebacterium diphtheria, Toxin bildend
- c. Salmonella Typhi
- d. Salmonella Paratyphi
- e. Shigella sp.
- f. Enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)

sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

3. nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

- | | |
|--|----------------------------|
| a. Cholera | i. Mumps |
| b. Diphtherie | j. Paratyphus |
| c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC) | k. Pest |
| d. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | l. Poliomyelitis / Röteln |
| e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | m. Shigellose |
| f. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | n. Typhus abdominalis |
| g. Masern | o. Virushepatitis A oder E |
| h. Meningokokken-Infektion | p. Windpocken |

aufgetreten ist, gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.

4. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in er Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Personensorgeberechtigte). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und/oder deren Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.

6. Der/die Personensorgeberechtigte(n) erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung.